

# Von der Erfindung zum Patent

5. Termin Wintersemester 2018/19
Schutz von Marken und Domains

Sandra Pilgram, LL.M., Rechtsanwältin

Friedrichstr. 31 | 80801 München | Tel.: +49 89 381610-0 | Fax: +49 89 3401479 | Email: Sandra.Pilgram@isarpatent.com w w w . i s a r p a t e n t . c o m







# Sandra Vincenza Pilgram, LL.M.

Rechtsanwältin bei isarpatent® Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

#### Schwerpunkte:

- Beratung und Vertretung von Mandanten vor Gerichten
- Verletzungssachen hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte, insbesondere in deutschen, europäischen und internationalen Markenangelegenheiten.



## Lernziele

## Überblick / Schwerpunkte:

Eintragungsverfahren von Marken

Absolute Schutzhindernisse Relative Schutzhindernisse

Domains

Registrierung einer Domain Rechtsverletzende Benutzung



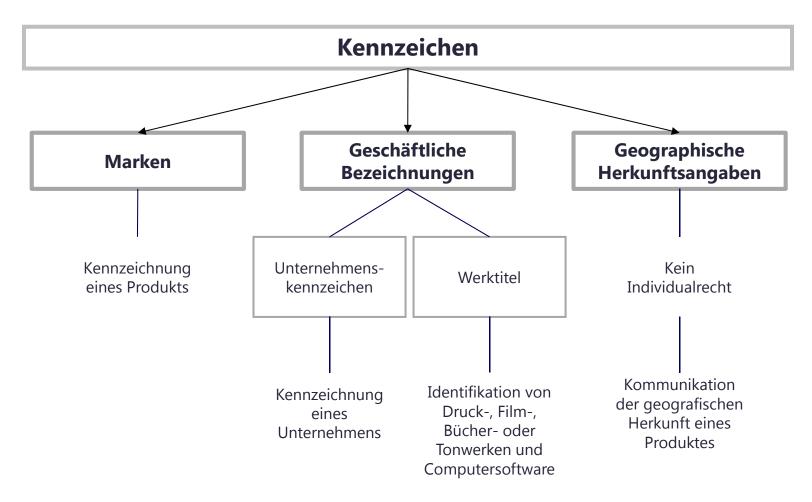








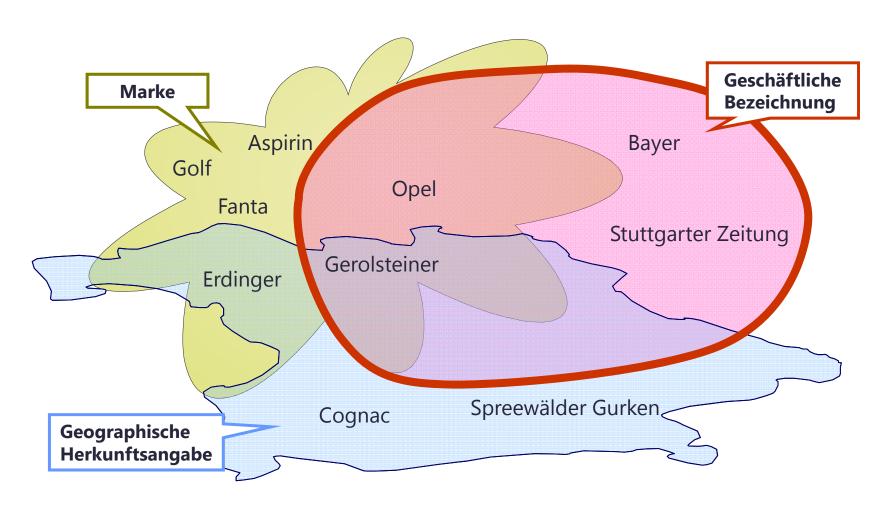
## Übersicht Kennzeichen - Abgrenzung



#### 1. Einleitung



## Überschneidung von Kennzeichenarten









# Eintragungsverfahren



#### **Was ist eine Marke**

Eine Marke dient der Kennzeichnung von Waren (z.B. Getränke) oder Dienstleistungen (z.B. Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen) eines Unternehmens. Schutzfähig sind Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden (z.B. Wörter, Abbildungen), vgl. § 3 Abs. 1 MarkenG.

Sie gibt dem Konsumenten die Möglichkeit, ein Produkt eines bestimmten Herstellers oder Anbieters im Geschäftsleben zu identifizieren.





#### 2.a) Einführung





Deutsches Patent- und Markenamt

#### Informationen

zur Marke 1044677, Stand 29.10.2010

Die Marke mit der Registernummer 1044677 ist mit den folgenden Angaben in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Die Schutzdauer der Marke beginnt mit dem Anmeldetag und endet am 30.06.2012. Eine Verlängerung um jeweils 10 Jahre ist gemäß § 47 Markengesetz möglich.

#### Informationen zur Marke 1044677, Stand: 29.10.2010

- [----] Datenbestand: DE
- [111] Registernummer: 1044677
- [210] Altes Aktenzeichen: P29389
- [540] Wiedergabe der Marke: Isarpatent
- [550] Markenform: Wortmarke
- 12201 Anmeldetag: 04.06.1982
- [442] Tag der Bekanntmachung: 30.10.1982
- [151] Tag der Eintragung im Register: 10.02.1983
- [156] Verlängerung der Schutzdauer: 05.06.2002
- [730] Inhaber: Reinhard Skuhra Weise & Partner GbR (vertretungsberechtigter Gesellschafter: Dr. Werner Behnisch, 80809 München), 80801 München, DE
- [740] Vertreter: PAe Reinhard, Skuhra, Weise & Partner GbR, 80801 München, DE
- [750] Zustellanschrift: Patentanwälte Reinhard, Skuhra Weise & Partner GbR, Abholfach im DPMA, München
- [----] Version der Nizza-Klassifikation: NCL8
- [511] Klassen: 42
- [----] Aktenzustand: Marke eingetragen
- [180] Schutzendedatum: 30.06.2012
- [450] Tag der Veröffentlichung: 31.03.1983
- [510] Waren- / Dienstleistungsverzeichnis:

Klasse Begriffe

Dienstleistungen eines Patentanwalts

#### Verfahrensdaten

#### Anmeldeverfahren

- [----] Verfahrensart: Anmeldeverfahren
- [----] Verfahrensstand: Marke eingetragen
- [----] EDV-Erfassungstag: 10.02.1983

#### Widerspruchsverfahren

- [----] Verfahrensart: Widerspruchsverfahren
- [----] Verfahrensstand: Marke nicht gelöscht
- [----] EDV-Erfassungstag: 10.02.1983



Deutsches Patent- und Markenamt

#### Umschreibung - Vertreterbestellung/-änderung

- [----] Verfahrensart: Umschreibung Vertreterbestellung/-änderung
- [----] Verfahrensstand: Umschreibung abgeschlossen
- [----] EDV-Erfassungstag: 17.11.1997
- [----] Eingangstag des Antrags: 21.10.1996
- [740] Vertreter: PAe Reinhard, Skuhra, Weise & Partner GbR, 80801 München, DE
- [750] Zustellanschrift: Patentanwälte Reinhard, Skuhra Weise & Partner GbR, Abholfach im DPMA, München

#### Umklassifizierung

- [----] Verfahrensart: Umklassifizierung
- [----] Verfahrensstand: Marke umklassifiziert
- [----] EDV-Erfassungstag: 31.07.2002

#### Verlängerung

- [----] Verfahrensart: Verlängerung
- [----] Verfahrensstand: Schutzdauer der Marke verlängert
- [----] EDV-Erfassungstag : 05.08.2002

#### Umschreibung - Rechtsübergang

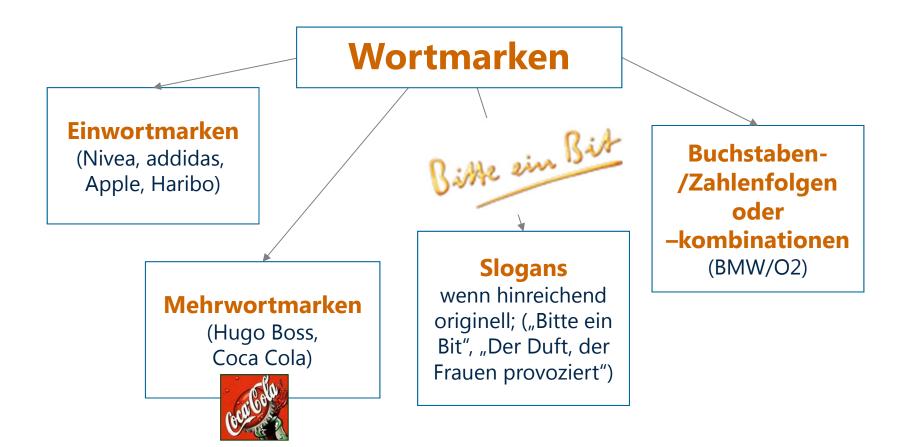
- [----] Verfahrensart: Umschreibung Rechtsübergang
- [----] Verfahrensstand: Umschreibung abgeschlossen
- [----] EDV-Erfassungstag: 26.11.2002
- [----] Eingangstag des Antrags: 22.08.2002
- [730] Inhaber: Skuhra, Udo, Dipl.-Ing., 80801 München, DE; Weise, Reinhard, Dipl.-Ing., 80801 München, DE; Behnisch, Werner, 80801 München, DE; Barth, Stephan, 80801 München, DE; Charles, Glyn, 80801
- [770] Früherer Inhaber: Dr. Horst Reinhard; Dipl.-Ing. Udo Skuhra; Dipl.-Ing. Reinhard Weise, 80802 Mün-
- [740] Vertreter: PAe Reinhard, Skuhra, Weise & Partner GbR, 80801 München, DE
- [750] Zustellanschrift: Patentanwälte Reinhard, Skuhra Weise & Partner GbR, Abholfach im DPMA, München

#### Umschreibung - Rechtsübergang

- [----] Verfahrensart: Umschreibung Rechtsübergang
- [----] Verfahrensstand: Umschreibung abgeschlossen
- [----] EDV-Erfassungstag: 24.04.2007
- [----] Markenblatt: 21/2007
- [----] Veröffentlicht in Teil: 3b
- [----] Veröffentlichungsdatum: 25.05.2007
- [730] Inhaber: Reinhard Skuhra Weise & Partner GbR (vertretungsberechtigter Gesellschafter: Dr. Werner Behnisch, 80809 München), 80801 München, DE
- [770] Früherer Inhaber: Skuhra, Udo, Dipl.-Ing., 80801 München, DE; Welse, Reinhard, Dipl.-Ing., 80801 München, DE; Behnisch, Werner, 80801 München, DE; Barth, Stephan, 80801 München, DE; Charles, Glyn, 80801 München, DE
- [740] Vertreter: PAe Reinhard, Skuhra, Weise & Partner GbR, 80801 München, DE
- [750] Zustellanschrift: Patentanwälte Reinhard, Skuhra Weise & Partner GbR, Abholfach im DPMA, München

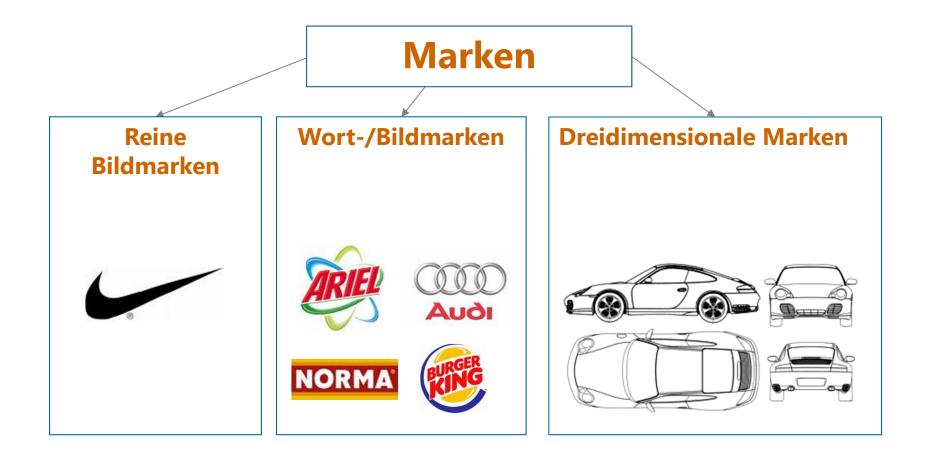


#### Markenformen





#### Markenformen

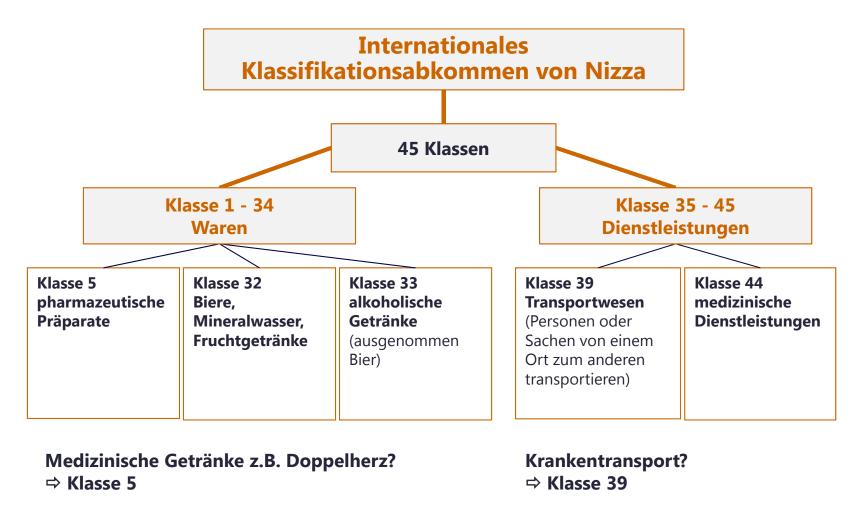




#### Weitere Markenformen

- Positionsmarken
  - Gegenstand ist die besondere Art und Weise der Anbringung oder Anordnung eines Zeichens auf einer Ware (Bsp. Knopf im Ohr bei "Steiff"-Tieren, Jeanstasche mit Ausrufezeichen)
- abstrakte (konturlose) Farbmarken (Bsp. Milka-Lila)
- Hörmarken (graphische Darstellbarkeit: Notenschrift)
- Geruchs- und Geschmacksmarken (-)
- Tastmarken
   (mittelbare graphische Darstellung (Abbildungen;
   wörtliche Beschreibungen) BGH v. 5.10.06, I ZB 73/05
   "Tastmarke") (+)





Fertigwaren werden nach Funktion klassifiziert, hilfsweise auf Material (z.B. bei Rohstoffen)



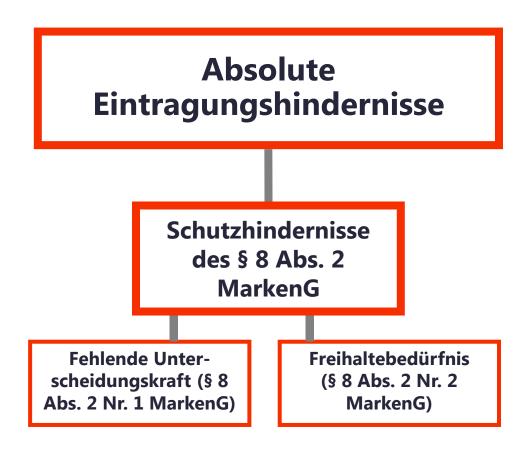
#### Prüfung der absoluten Schutzhindernisse

Prüfung der <u>absoluten</u> Schutzgründe erfolgt im Hinblick auf das öffentliche Interesse von Amts wegen aus

Gründe, die in der Natur der Marke liegen

Bestimmte Zeichen dürfen nicht zugunsten einer Person/eines Unternehmens <u>monopolisiert</u> werden.





Weitere absolute Eintragungshindernisse vgl. § 8 I, II MarkenG, Art. 7 I UMV (Unionsmarkenverordnung)

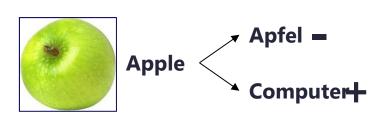


#### Unterscheidungskraft

## § 8 II, Nr. 1 MarkenG/Art. 7 I b) UMV

Konkrete Eignung, die von einer Markenanmeldung erfassten Waren /Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und so diese Waren/Dienstleistungen von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Von der Eintragung ausgeschlossen sind Marken, die <u>keine</u> Unterscheidungskraft haben

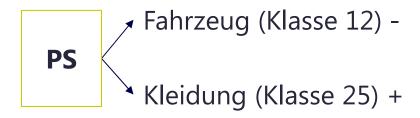




#### Kein Freihaltebedürfnis

# § 8 II Nr. 2 MarkenG/Art. 7 I c) UMV

Von der Eintragung ausgeschlossen sind Marken, die <u>ausschließlich</u> aus solchen Angaben bestehen, die zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung oder sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können.



#### 2.b) Absolute Schutzhindernisse



#### Beispiele

### **Buchstaben / Zahlenmarken**

Gemeinschaftsmarkenanmeldung TDI der AUDI AG, angemeldet für Kraftfahrzeuge und deren konstruktionsgebundenen Teile (-)

Europäischer Gerichtshof, 28.01.09, Az.: T-174/07: Begründung: werden vom Publikum als Abkürzung für "Turbo Diesel Injection" (oder Turbo Direct Injection) verstanden
→ keine Unterscheidungskraft

(jedoch diverse nationale Marken)

#### 2.b) Absolute Schutzhindernisse



## "9/11":

BPatG, Beschl. v. 07.06.2010 - 27 W (pat) 235/09

- (-) keine Unterscheidungskraft
- → Da amerikanische Schreibweise für das Datum 11.9. und damit Hinweis auf den Terroranschlag vom 11.9.2001

Schutzversagung steht auch nicht entgegen, dass Bezeichnung als Hinweis auf innerdeutschen Mauerfall verstanden werden könnte.

→ Hierfür reicht aus, dass eine Bezeichnung in einer von mehreren möglichen Bedeutungen schutzunfähig ist.



#### "Hamsterkarte":

Anmeldung der deutschen Marke "Hamsterkarte" für "Kundenkarten für Bonus- und Prämienprogramme":

DPMA: Bezeichnung Hamsterkarte sei für die zur Anmeldung gebrachten Waren rein beschreibend. Es fehle daher jegliche Unterscheidungskraft.

BPatG: Beschluss vom 03.08.2015 – AZ. 25 W (pat) 509/14): die aus den in Bestandteilen "Hamster" und "Karte" zusammengesetzte Marke wird im Zusammenhang der beanspruchten Waren und Dienstleistungen unmittelbar in der Bedeutung (wörtlich) einer Karte, die zum Hamstern geeignet ist, bzw. (Sinn) einer Karte zum Sammeln von Prämienpunkten verstanden.

Keine Unterscheidungskraft

#### 2.b) Absolute Schutzhindernisse



#### "RESTORE"

EuG, 15.11.2011 – T-363/10

Klasse 10: Chirurgische und ärztliche Instrumente und Apparate; Stents; Katheter; Führungsdrähte

→ Anmeldung abgewiesen.

#### Begründung:

"restore" (engl. "wieder herstellen") wird vom Publikum dahin verstanden, dass ein direkter Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Gesundheit besteht

- → konkrete Bedeutung im Bezug auf die beanspruchten Waren
- → keine Unterscheidungskraft + freihaltebedürftig (beschreibend)



#### Prüfung der relativen Schutzhindernisse

# Prüfung der <u>relativen</u> Schutzgründe auf Antrag (Widerspruch) wegen etwaiger



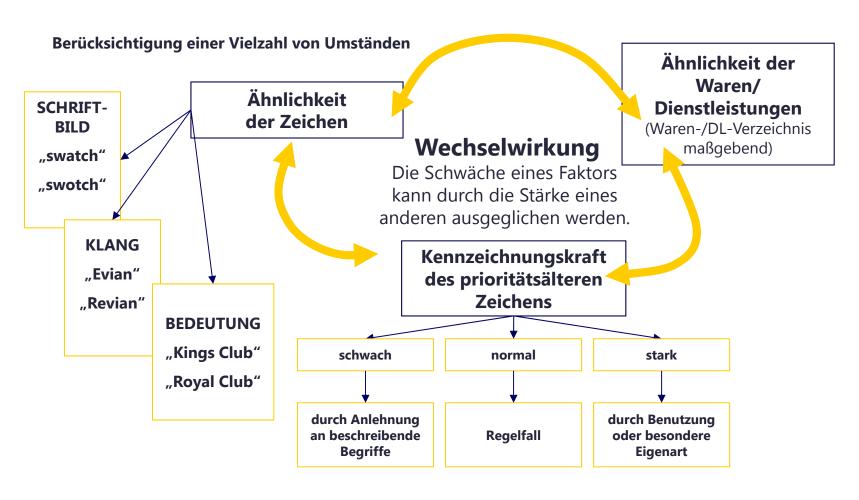
#### älterer Rechter Dritter

(identische bzw. ähnliche ältere Marken)

<u>Voraussetzungen</u>: wenn Verwechslungsgefahr besteht, kann die Markeneintragung gelöscht werden.



#### Beurteilungsfaktoren für die Verwechslungsgefahr





### Beurteilungsfaktoren für die Verwechslungsgefahr

BPatG, Beschluss vom 31.08.2011, AZ. 26 W (pat) 1009/10 "iMOVE" ./. "IMOVIE" → keine Verwechslungsgefahr

- Geringe Kennzeichnungskraft von "IMOVIE", da lediglich Hinweis auf einen im Internet abrufbaren Film
- Teilweise Waren- und Dienstleistungsidentität, jedoch keine ausreichende Zeichenähnlichkeit

#### 2.c) Relative Schutzhindernisse



#### Beurteilungsfaktoren für die Verwechslungsgefahr

"Rotkäppchen" ./. "RED RIDING HOOD" (jeweils für "alkoholische Getränke" in Klasse 33)

**keine** Verwechslungsgefahr, da keine schriftbildliche, klangliche und **begriffliche** Ähnlichkeit

- Description
   Descrip
- ➤ Deutsche Verbraucher kennen den englischen Märchentitel nicht unbedingt, englischsprachige kennen den Begriff "Rotkäppchen" nicht

#### 2.c) Relative Schutzhindernisse



#### Verwechslungsgefahr

# EuG, T-310/04, aufgehoben durch Urteil des EuGH vom 17.04.2008, C-108/07





Salzgebäck / Kokos-Mandel-Pralinen,, Haselnusscremewaffeln, Kirschlikörpralinen

Stark gesteigerte Kennzeichnungskraft wegen großer Bekanntheit



# Markenschutz beliebig oft verlängerbar in Zeitspannen von jeweils 10 Jahren.

#### Aber:

# Auch eine rechtskräftig eingetragene Marke ist prinzipiell durch Löschung vernichtbar!!!

(bei Nichtbenutzung, fehlender Unterscheidungskraft oder wegen Bestehens älterer Rechte.)









# www.isarpatent.com [= SLD] [= TLD]

World Wide Web (Server)





#### Registrierung einer Domain bei der DENIC

(→ keine inhaltliche Prüfung oder Prüfung der Berechtigung des Anmelders)

Durch die bloße Registrierung kein Kennzeichenrecht an dem Domainnamen (lediglich vertragliches Nutzungsrecht)

Aber Domain kann Gegenstand eigener Kennzeichenrechte werden, beispielsweise als Unternehmenskennzeichen i.S.v. §5 II MarkenG, als Werktitel zur Bezeichnung der Homepage, als nicht eingetragene Marke oder auch ein Namensrecht erlangen → je nach Art der Benutzung und der darauf beruhenden Verkehrsauffassung



#### **Rechtsverletzende Benutzung**

#### **Auch umgekehrt**

(Verletzung von Kennzeichenrechten durch Domains)

 $\rightarrow$ 

bloße Registrierung ≠ kennzeichenmäßige Benutzung

#### **Grund:**

noch keine Benutzung für Waren/Dienstleistungen

#### Aber:

Verbotsanspruch bspw. bei Erstbegehungsgefahr (Vorbereitungshandlungen)

Bei privater Nutzung der Homepage meist auch keine Verletzung, weil keine kennzeichenmäßige Benutzung!



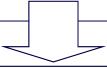
#### Verletzung von Marken

- Markeninhaber kann Unterlassungsansprüche gegenüber jedem Dritten geltend machen, der seine Marke unberechtigt zur Kennzeichnung einer Internet-Domain verwendet
- Bei grenzüberschreitenden Fällen (ausländische Domains): Schutzrechtsverletzung im Inland erforderlich; Angebot hinreichenden wirtschaftlich relevanten <u>Inlandsbezugs</u>



#### Verletzung von Marken – Verwechslungsgefahr?

- Zeichenähnlichkeit
- Gesamteindruck einer Domain durch SLD bestimmt
- Ähnlichkeit der Waren/Dienstleistungen: welches Produkt- bzw. welche Produktwerbung unter der Domain abrufbaren Homepage?



- Unterlassungsanspruch
- ➡ Löschungsanspruch nur ausnahmsweise

Verletzung von Unternehmenskennzeichen: es gelten die gleichen Grundsätze



#### **Verfahrensrecht**

- → Wen kann man rechtlich belangen?
- → Passivlegitimation des Domaininhabers und des Benutzers des Domainnamens (Vorgehen gegen beide möglich, auch wenn nicht identisch)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Sandra Pilgram, LL.M.
Rechtsanwältin

email: Sandra.Pilgram@isarpatent.com



